

Per Post und E-Mail versandt

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 18. August 2023 / RAY

**Stellungnahme zu den Vernehmlassungsberichten der Regierung betreffend die
Neukonzeption des Banken- und Finanzmarktrechts (BFR)**

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Risch

Mit Schreiben vom 02.05.2023 haben Sie uns eingeladen, zu insgesamt vier Vernehmlassungsberichten (VB), welche in Zusammenhang mit dem am 27.10.2020 lancierten Projekt "Neukonzeption Banken- und Finanzmarktrecht" (BFR) stehen, Stellung zu nehmen. Mit gegenständlichen Vorlagen erfolgt eine Totalrevision des Bankengesetzes (BankG) sowie die Schaffung folgender drei Gesetze:

- Wertpapierfirmengesetz (WPFG);
- Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG);
- Handelsplatz- und Börsengesetz (HpBG)

Zusätzlich werden eine Vielzahl von Nebenerlassen abgeändert, darunter auch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG).

Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten zur Neukonzeption sowie zu den vorgeschlagenen EAG-Anpassungen Folgendes ausführen:

1. Allgemeine Anmerkungen zur Neukonzeption

Mit der Neukonzeption einhergehend sollen primär die bestehenden, regulatorischen Grundlagen im Banken- und Finanzdienstleistungsmarkt Liechtenstein in eine neue Struktur in Anlehnung an die europarechtlichen Rahmenbedingungen überführt werden. Gleichzeitig soll mit dem neuen WPFG die Richtlinie (EU) 2019/2034 umgesetzt und damit ein separates Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen in Liechtenstein geschaffen werden.

Die Trennung der prudenziellen Aufsicht zwischen Banken und Wertpapierfirmen bzw. die Herauslösung der Wohlverhaltensregeln im Wertpapierdienstleistungsgeschäft aus dem Bankengesetz erachten wir grundsätzlich als sinnvoll und zielführend. Gerade die EAS mit Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungs- und Fondsverwaltungsgesellschaften als Teilnehmern sowie deren Kunden profitieren von der Entflechtung des Banken- und Finanzmarktrechts.

Wir sind überzeugt, dass die Neustrukturierung die Komplexität des bisherigen Rechtsbestands wesentlich verringert und die Weiterentwicklung vereinfacht sowie ein anwenderfreundlicheres System schafft.

2. Anpassungsvorschläge im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG)

Generelle Anmerkungen

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Klarstellungen und die Zentralisierung, insbesondere hinsichtlich der Regelungen betreffend Deckungsschutz und Ausscheiden bei Bewilligungsentzug (Art. 6 Abs. 5 und 6 bzw. Art. 35 Abs. 5 EAG), welche in Verbindung mit Art. 32 bis 37 BankG-Neu bzw. Art. 8 bis 11 WPFG bzw. Art. 30 bis 31b VVG-Neu zu lesen sind.

Wir erachten diese Anpassungen insgesamt als sachlich richtig. Sie optimieren die bestehenden gesetzlichen Grundlagen wesentlich, sowohl hinsichtlich der konkreten Anspruchsberechtigung von Kunden (Verbraucherschutz) als auch betreffend die Verantwortlichkeiten der Sicherungseinrichtung sowie angeschlossener Teilnehmer. Damit wird unserem Optimierungsanliegen entsprochen, welches wir mit Schreiben vom 30. April 2021 im Rahmen der Vernehmlassung zur BankG/EAG-Abänderung kundgetan haben.

Auch die neu vorgeschlagene separate Regelung des Geltungsbereichs (Art. 1a EAG) stärkt die Rechtssicherheit. Hierzu weisen wir darauf hin, dass in Abs. 1 Bst. b wohl ein Verweisfehler vorliegt (richtig: *Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 EAG*).

Definition der Deckungssumme (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 und 13 sowie Art. 9 EAG)

Das bisherige Gesetz definiert den in Liechtenstein gültigen Deckungsschutz in der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung in Schweizer Franken (CHF). Die Regierung schlägt vor, die Deckungssumme neu in Euro (EUR) festzulegen.

Wir sehen diese wesentliche Änderung aus mehreren Gründen kritisch.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist das Vertrauen in das System und die Finanzstabilität insgesamt. In Liechtenstein ist der Schweizer Franken das gesetzliche Zahlungsmittel. Sowohl Kunden als auch Banken mit Sitz in Liechtenstein rechnen mit dem Schweizer Franken als Leitwährung, u.a. beispielsweise zur Berechnung von Einkommen und Vermögen privater Haushalte, zur Berechnung der Einkommens- bzw. Ertragssteuer oder zur Rechnungslegung von Land und Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie Unternehmen. Auch die internationalen Vorgaben empfehlen eine klare gesetzliche Definition der Deckungssumme, welche die Ziele des Einlagensicherungszwecks (Vertrauen in das liechtensteinische Bank- und Wertpapierwesen, Stabilität des Finanzsystems) widerspiegeln¹.

Europarechtlich ist die Deckungssumme *"im Interesse sowohl des Verbraucherschutzes als auch der Stabilität des Finanzsystems festzulegen, unabhängig davon, ob die Währung eines Mitgliedstaats der Euro ist. Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten die Umrechnungsbeträge auf- oder abrunden können, was aber nicht zu Lasten der Gleichwertigkeit des Einlegerschutzes gehen darf"*².

Die für Liechtenstein relevante Regulierung erlaubt somit die Definition der Deckungssumme in Schweizer Franken bzw. empfiehlt dieses Vorgehen sogar mit einer separaten Anpassungsbestimmung (Art. 6 Abs. 5 DGSD). Zurecht hat der liechtensteinische Gesetzgeber diese Richtlinienbestimmung in

¹ IADI Core Principles No. 8 on coverage, insbesondere Kernkriterium Nr. 1

² Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, Erwägungsgründe Nr. 20 und 21 (DGSD)

das nationale Gesetz überführt. Daher erachten wir auch die Argumentation der Regierung unter Nennung der gleichen Richtlinienewägung als widersprüchlich (Seite 157 und VB), bietet doch die bestehende Umsetzung mit Art. 2 Abs. 2 EAG bereits Raum für die Anpassung der Deckungssumme in Schweizer Franken. Der neue Vorschlag ist regulierungsrechtlich nicht notwendig. Zudem ist die Formulierung eher verwirrend als klarstellend.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Erstattung per Gesetz in Schweizer Franken zu erfolgen hat (Art. 12 Abs. 2 EAG). Die Banken haben die Kunden darüber zu informieren (Art 4 i.V.m. Anhang EAV). Daher macht die Normierung der Deckungssumme in Euro als maximal auszahlbare Limite pro Ein- bzw. Anleger noch weniger Sinn. Ergänzend ist aufzuführen, dass sämtliche Kalkulationen im EAG-Rahmen, sowohl für die Definition der Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds (Art. 17 EAG) als auch für die jährliche Ermittlung der Fondsbeiträge (Art. 18 EAG) sowie die Veranlagung der Fondsmittel (Art. 21 EAG), in Schweizer Franken erfolgen.

Bei Anwendung der geplanten Abänderungen in Kombination mit den oben angeführten bestehenden gesetzlichen Regelungen bleiben operationell viele Fragen offen; einige wollen wir nachfolgend in den Raum stellen:

- Welche Stelle definiert den anzuwendenden Wechselkurs? Welcher Wechselkurs ist der Richtige?
- Mehrere Anspruchsgruppen (Marktteilnehmer, Sicherungseinrichtung, FMA, andere Stellen) nutzen die Deckungssumme für Einlagen und Anlegerforderungen für unterschiedliche Zwecke. Wie wird sichergestellt, dass alle den gleichen Wechselkurs per Stichtag heranziehen, um daraus belastbare/vergleichbare Aussagen ableiten zu können?
- Bedeutet dies, dass täglich bzw. periodisch die Deckungssumme in CHF neu zu bestimmen und durch eine nicht definierte Stelle öffentlich zu kommunizieren ist?
- Sollen (nicht beeinflussbare) Wechselkurseffekte ausschlaggebend sein, wie hoch der Deckungsschutz für Ein- bzw. Anlegern, insbesondere mit Sitz im CHF-Währungsraum (Liechtenstein/Schweiz), ist?
- Mit der aktuell vorgeschlagenen Regelung besteht die Möglichkeit, dass in Abhängigkeit vom Wechselkurs die Höhe der Deckungssumme ausgedrückt in Schweizer Franken eine sehr grosse Bandbreite annehmen kann. Ist es dem Schutz von Ein- bzw. Anlegern dienlich, dass die Deckungssumme in ihrer Leitwährung mitunter sehr volatil und unbegrenzt definiert ist?
- Zu welchem Zeitpunkt sollen die Sicherungseinrichtung und die Banken die Deckungssumme umrechnen? Das Volumen der gedeckten Einlagen ist von den Banken regelmässig für unterschiedliche regulatorische und statistische Anforderungen zu ermitteln. So erfolgt beispielsweise die Ermittlung der durchschnittlichen Liquiditätsdeckungsquote (LCR) auf täglicher Basis. Sollen die Banken täglich eine unterschiedlich hohe Einlagensicherungsdeckung hinterlegen? Neben betrieblich-technischen Herausforderungen ist auch die Aussagekraft solcher Werte zu hinterfragen.
- Welcher Wechselkurs gilt in einem Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall? Per Feststellungsstichtag oder per Stichtag der konkreten Entschädigung? Da die Zahlung in Schweizer Franken zu erfolgen hat, können Kunden mit gleich hohen Ansprüchen (in Euro ausgedrückt) unterschiedlich hoch entschädigt werden.
- Bei Kunden, deren Leitwährung weder Schweizer Franken noch Euro ist, multiplizieren sich allfällige Währungseffekte in der Umrechnung (Ermittlung der Deckungssumme in Euro, Auszahlung der gedeckten Einlagen in Schweizer Franken).

Zusammenfassend ist der klaren bzw. einheitlichen Kommunikation, der Rechtssicherheit als auch der Finanzstabilität ausreichend Rechnung zu tragen. Als vertrauensfördernde Massnahme hat daher die Definition des Deckungsschutzes weiterhin in der Leitwährung des Landes zu erfolgen. Ein europarechtskonformer Mechanismus zur Anpassung der Deckungssumme liegt bereits vor und ist absolut ausreichend.

Ausserdem ist noch hinzuzufügen, dass mit aktuellen Kursen gerechnet die Deckungssumme unterhalb von CHF 100'000.00 zu liegen kommt. Ein Abbau des Schutzzumfangs ist weder im Interesse des Bankenplatzes noch von Gesellschaft und Politik.

Um Unklarheiten bei Bankkunden und anderen Interessengruppen vorzubeugen sowie um weitere Fragestellungen in Zusammenhang mit operationellen Gesichtspunkten bei Banken und der Sicherungseinrichtung zu vermeiden, ist es angezeigt, die Deckssumme in der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung weiterhin einheitlich und klar in Schweizer Franken zu normieren.

Als gesetzlich zuständige Sicherungseinrichtung für den liechtensteinischen Finanzplatz lehnen wir den Vorschlag ab. Ein Mehrwert ist darin nicht zu erkennen. Der bisherige Wortlaut der bestehenden Regelung (Art. 2 Abs. 2 EAG) ist beizubehalten und auf die vorgeschlagene Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 und 13 sowie Art. 9 EAG zu verzichten.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme sowie eingehende Prüfung unseres Anliegens und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS)



Ivo Klein
Präsident



Rafik Yezza
Geschäftsführer